



per E-Mail (kaemmerei@langquaid.de)

Verwaltungsgemeinschaft Langquaid
Gemeinde Hausen
Marktplatz 24
84085 Langquaid

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
30.06.2025

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
10-2244.273.8-1-6
Frau Wiesmeier

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1257
gudrun.wiesmeier@reg-nb.bayern.de

Landshut,
18.09.2025

**Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens;
Antrag der Gemeinde Hausen (Maßnahmenträger) vom 30.06.2025 auf Gewährung einer
Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR für die Ersatzbeschaffung
eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Hau-
sen, der Gemeinde Hausen**

Anlagen

-Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung an kommunale Körper-
schaften (ANBest-K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

1. Dem oben genannten Maßnahmenträger wird nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 23. Dezember 2024, Az. D1-2244-1-207 (BayMBl. 2025 Nr. 17) aufgrund der Antragsunterlagen als Festbetragsfinanzierung eine Gesamtzuwendung in Höhe von

155.187,00 €

(in Worten Hundertfünfundfünfzigtausendeinhundertsiebenundachtzig und 00/100 Euro)

bewilligt. Die Zuwendung ist frühestens im Jahr 2026 auszahlbar.

2. Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre beginnend mit der Nutzungsaufnahme.
3. Der Bewilligungszeitraum endet am **30.09.2027**.
4. Die Bewilligung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Hauptgebäude Regierungsplatz 540
Ämtergebäude Gestütstraße 10
Münchner Tor Innere Münchener Straße 2
Siemensstraße Siemensstraße 20

84028 Landshut
84028 Landshut
84028 Landshut
84030 Landshut

Telefon
+49 871 808-01
Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Bitte vereinbaren Sie für Be-
suche vorab einen Termin.

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude **2, 3, 5, 6, 7, 14** (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude **3, 5, 6, 7, 14** (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

zum Münchner Tor **1, 7, 10** (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zur Siemensstraße **2** (Haltestelle Siemensstraße / Industriestraße)

- a) Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 23. Dezember 2024, Az. D1-2244-1-207 (BayMBI. 2025 Nr. 17) sind für das geförderte Vorhaben verbindlich und Grundlage dieses Bescheids.
- b) Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides, soweit nicht nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR – hiervon Abweichungen vorgesehen sind.
- c) Die für das bewilligte Vorhaben geltenden Vergabevorschriften sind vom Maßnahmenträger einzuhalten (siehe hierzu Nr. 3 ANBest-K). Direktaufträge sind demnach nur zulässig nach Maßgabe der für Kommunen geltenden Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat.
- d) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- e) Bei **gemeinschaftlichen Beschaffungen** ist nachzuweisen, dass die Feuerwehrfahrzeuge der an der Sammelbestellung beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich ausgeschrieben wurden und baugleich sind. Das IMS ID2-2244.2-158 vom 29.05.2012 ist bezüglich der Baugleichheit zu beachten. Bitte beachten Sie hier auch, dass Fahrzeuge und Anhänger, die als baugleich gefördert werden sollen, gemeinsam zur Abnahme vorzustellen sind (sh. Anlage 5 FwZR).
- f) Das **Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10** muss DIN 14530-26 und DIN EN 1846-2 entsprechen. Ein HLF 10 hat ein maximal zulässiges Gesamtgewicht von 14.000 kg und einen Löschwasserbehälter mit einer nutzbaren Wassermenge von mindestens 1.000 l. Die maximal zulässige (Hinter-) Achslast von 10.000 kg darf dabei keinesfalls überschritten werden. Das HLF 10 ist nach DIN EN 1846-1 der Massenkategorie Mittel 2 (MII) bis 14,0 t zugeteilt und darf die Obergrenzen der zugeteilten Massenkategorie nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung der Achslast kann kein Zuschuss ausbezahlt werden.

Wird das Feuerwehrfahrzeug mit einem Automatikgetriebe beschafft, wird der Einbau eines Retarders empfohlen.

Zusätzlich zur Normbeladung vorgesehene feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach EN 1846-2 und DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ oder gleichwertig auf dem Fahrzeug zu lagern. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs darf dadurch nicht überschritten werden.

Bereits am Standort vorhandene Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Beladung des Fahrzeuges verwendet werden sollen, müssen den geltenden technischen Vorschriften (Normen, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften usw.) entsprechen.

- g) Die **ordnungsgemäße Unterbringung** des Fahrzeuges im Feuerwehrgerätehaus soll der DGUV Information 205-008 und der Information der KUVB vom 20.12.2019 (Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehrhäusern) entsprechen.

Die DGUV Vorschrift 49, § 19, die DGUV Regel 105-049, 4.5 sowie die DGUV Vorschrift 71 (alt GUV-V D29) müssen eingehalten werden.

- h) Das Fahrzeug muss vor Inbetriebnahme mit **BOS-Digitalfunkgeräten** ausgestattet sein, die nach dem ETSI Standard TETRA 25 zertifiziert wurden. Analogfunkgeräte müssen nicht mehr mitgeführt werden. Die BOS-Funkrichtlinie ist zu beachten.

Der Einbau der Funkgeräte muss durch entsprechend geschultes Personal erfolgen.

Es dürfen nur für den Tetra-BOS-Funk (380 bis 410 Mhz) geeignete KFZ-Antennen verwendet werden.

Der Einbau und der Betrieb von Funkgeräten muss nach der jeweils gültigen technischen Richtlinie der örtlich zuständigen Taktisch-Technischen Betriebsstelle (TTB) erfolgen.

Für das Errichten und Betreiben von BOS Funkanlagen sind die BOS Funkrichtlinie mit Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweisen sowie die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 800, Informations- und Kommunikationstechnik, und die FwDV 810, Sprech- und Datenfunkverkehr, im Einsatz einzuhalten.

- i) Das Fahrzeug einschließlich seiner feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit vom Hersteller mitgeliefert wird, **muss vor Auslieferung** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) (TÜV, Dekra) bzw. von einem Bundesland eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen oder einem beauftragten Angehörigen einer Berufsfeuerwehr abgenommen werden. Hierüber ist der Auftragnehmer durch den Käufer im Auftragschreiben zu verpflichten. Bei Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit sind diese gemeinsam zur Abnahme vorzustellen.

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. **Als Abnahmeprotokoll ist ausschließlich Anlage 5 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien FwZR zu verwenden.** Der Zuwendungsempfänger hat **mit der Verwendungsbestätigung das Abnahmeprotokoll vorzulegen und ggf. die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel zu bestätigen.**

- j) Der Kreisbrandrat hat zu überprüfen und zu bescheinigen, dass das Fahrzeug vollständig nach Norm beladen ist. **Eine Bescheinigung ist mit der Verwendungsbestätigung der Regierung vorzulegen.**

- k) Das neue Fahrzeug muss in der **Alarmierungsplanung** des Landkreises eingebunden und ständig einsatzbereit sein. Das alte Fahrzeug Mittleres Löschfahrzeug MLF, Baujahr 2012, ist bei der Freiwilligen Feuerwehr Hausen außer Dienst zu nehmen.

- l) Bei **Änderung der einschlägigen DIN-Normen** vor der Ausschreibung des Feuerwehrfahrzeuges bzw. –gerätes ist ein in Erarbeitung befindliches Leistungsverzeichnis an den aktuellen Stand der Regeln der Technik anzupassen; die erteilte Bewilligung einschließlich ihrer Anlagen wird in diesem Fall zurückgenommen und neu erlassen.

- m) Der **Nachweis der Verwendung** ist ausschließlich digital und online über das Bayern-Portal **mit dazugehörigen Anlagen** vorzulegen; hinsichtlich der Vorlagefrist wird auf Nr. 6.1 ANBest-K verwiesen. Abweichend von VV Nrn. 10 und 14 BayHO und Nr. 6 ANBest-K ist dafür das Formblatt nach Anlage 4, „Verwendungsbestätigung“, zu verwenden. Die

Verwendungsbestätigung ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Abschluss des Beschaffungsvorgangs, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Nr. 6.1 ANBest-K) vorzulegen.

Ergänzende Hinweise:

Bei der Höhe der Förderung konnte eine gegenüber dem Basisfestbetrag um 25 Prozent erhöhte Förderung erfolgen, da im Schutzbereich der Feuerwehr ein Abschnitt einer Bundesautobahn oder einer mehrspurig ausgebauten Schnellstraße liegt.

Es wird dringend empfohlen, um die fahrdynamischen Eigenschaften eines Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 in der Massenkategorie MII durch den Einbau eines vergrößerten Löschwassertanks nicht nennenswert zu verschlechtern und auch im Hinblick auf zukünftige notwendige Beladungen, eine Massenreserve von 3% der Gesamtmasse einzuplanen.

Hecklastigkeit, insbesondere in Verbindung mit einem hohen Schwerpunkt, hat einen erheblichen negativen Einfluss auf die Fahrdynamik und damit auf die Fahrsicherheit eines Fahrzeuges. Bedingt durch die relativ leichte Mannschaftskabine für eine Löschgruppe (1/8) ist die Achslast an der Vorderachse eines LF systembedingt verhältnismäßig gering.

Im Rahmen der vertieften Prüfung - siehe hierzu auch Ziffer 7 ANBest-K - können von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen zur Prüfung angefordert werden (z.B. Vergabeunterlagen, Vergabevermerk, Angebotsspiegel, Nachweis der EU-weiten Ausschreibung, Rechnungsbelege, Sachbuchauszüge).

Das Landratsamt Kelheim erhält per E-Mail eine Kopie dieses Bewilligungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Wiesmeier